

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000 Ein-
wohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörden
m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Auf-
sicht unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: IV 304
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Marc Seifert
Marc.Seifert@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3117
Telefax: 0431 988 614-3117

22. Mai 2020
(redaktionell bereinigt)

Kommunaler Finanzausgleich 2020 – Neufestsetzung

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 584) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den Haushalt des Landes für das Haushaltsjahr 2020 verabschiedet. Danach beläuft sich die im Landeshaushalt festgesetzte Finanzausgleichsmasse 2020 auf rd. 1.897,3 Mio. Euro.

Zudem wird ein Betrag in Höhe von rd. 22,0 Mio. Euro aus Abrechnungen früherer Finanzausgleichsjahre bis einschließlich der Finanzausgleichsmasse 2019 zahlbar gemacht, so dass im Jahr 2020 rd. 1.919,3 Mio. Euro zur Auszahlung kommen.

Auf dieser Grundlage wurde der Finanzausgleich mit Erlass vom 23. Januar 2020 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen nach § 7 Absatz 2 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ist ein falscher Gewerbesteuerumlagesatz eingeflossen. Daher erfolgt nun eine Neufestsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2020. Neben der Berücksichtigung des richtigen Gewerbesteuerumlagesatzes wurden auch Berichtigungen nach § 32 FAG vorgenommen.

Die durch Art. 28 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie zwischenzeitlich vorgenommene Änderung der Finanzausgleichsmasse entspricht den geänderten Zuweisungen nach § 18 und hat daher keine Auswirkung auf die Schlüsselzuweisungen.

Gegenüber der Januar-Festsetzung beträgt der Nivellierungssatz nach § 7 für die Gewerbesteuer zwar weiterhin 334 %, abzüglich des Gewerbesteuerumlagesatzes von 68,3 %-Punkten kommt bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl jedoch nunmehr ein Satz von 265,7 %-Punkten zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangswerte setze ich die Finanzausgleichsleistungen 2020 nach folgenden Grunddaten neu fest:

verändert:

Grundbeträge	
– Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1.298,40 Euro
– Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	536,60 Euro

unverändert:

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte, soweit sie nicht Oberzentren sind:

– ein Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	2.834.244 Euro
– ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	1.700.544 Euro
– einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und ein Unterzentrum	850.272 Euro
– einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen ländlichen Zentralort	425.136 Euro
– einen Stadtrandkern II. Ordnung	212.568 Euro

Die für die Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen 2020 relevanten Berechnungen sind als Anlagen entsprechend dem Anlagenverzeichnis beigelegt.

Zur Finanzausgleichsumlage (vgl. Anlage Nr. 6) weise ich darauf hin, dass diese nach § 21 Absatz 2 FAG zusammen mit der Kreisumlage an den Kreis zu entrichten ist.

Im Gesamt-Zahlungsbetrag (vgl. Anlage Nr. 9) habe ich die Hälfte der Finanzausgleichsumlage mit den Zahlungsbeträgen der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet.

In den Anlagen 9.2 bis 9.4 sind die Neufestsetzungen den bisherigen Zahlungen der Monate Januar bis April 2020 gegenübergestellt. Die sich ergebene Differenz wird mit gleichmäßigen Beträgen im Rahmen der Zahlung der Monate Mai bis Dezember 2020 vollständig zur Verrechnung kommen.

Die Zuweisungen nach § 25 FAG betragen unverändert im Jahr 2020 rd. 137,2 Mio. Euro. Die unveränderte Übersicht über die Zuweisungen und deren Berechnung in der Gliederung nach Gemeindegemeinschaften sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden ist als Anlage Nr. 10 beigelegt.

Soweit Anlass bestehen sollte, gegen die hiermit erfolgte Festsetzung der Schlüsselzuweisungen Einwendungen zu erheben, weise ich auf die Monatsfrist des § 32 FAG hin.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden von dem vorstehenden Erlass zu unterrichten und ihnen die für sie jeweils relevanten Berechnungsgrundlagen bekannt zu geben. Die Anlagen nach dem Anlagenverzeichnis werde ich ausschließlich elektronisch versenden. Bei Bedarf stelle ich sie auch in Papierform zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Marc Seifert

Anlagenverzeichnis:

1. Übersicht über die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2019 und 2020
2. Übersicht über die Steuerkraft und Finanzkraft der Gemeinden in Euro je Einwohner für 2019 und 2020
3. Berechnung der Steuerkraftzahlen in der Gliederung nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
4. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden in der Gliederung nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
5. Auflistung der Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte nach Empfängern (mit Übersichtsblatt)
6. Berechnung der Finanzausgleichsumlage
7. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte
8. Berechnung der Einwohnerzahl nach § 30 FAG
9. Zusammenstellungen der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage (soweit die Finanzausgleichsumlage der Aufstockung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dient) sowie der Zahlungsbeträge für die Monate Mai bis Dezember 2020:
 - 9.1 Übersicht
 - 9.2 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Finanzausgleichsumlage in der Gliederung nach Gemeindeschlüsselnummern
 - 9.3 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Finanzausgleichsumlage in der Gliederung nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
 - 9.4 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte
10. Übersicht über die Zuweisungen nach § 25 FAG und deren Berechnung in der Gliederung nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden